

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
im Rahmen des vorhabenbezogenen
B-Plans Nr. 54 „Sünderup-Pflegezentrum“
der Stadt Flensburg**

Auftraggeber: Seniorenzentrum am Gut
Stefan Boysen
Hofallee 6a
24943 Flensburg
Telefon: 0461 / 80 70 00

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 88 96 71

B · i · A

Bordesholm, 07.03.2024

Oliver Jödicke

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3	Kurzcharakteristik des Plangebietes	5
4	Methodik	7
4.1	Relevanzprüfung	7
4.2	Konfliktanalyse	7
4.3	Datengrundlage.....	7
4.3.1	Ausgewertete Daten.....	7
4.3.2	Faunistische Potenzialanalyse	8
5	Vorhabensbeschreibung	9
5.1	Geplantes Vorhaben	9
5.2	Wirkfaktoren.....	11
6	Bestand.....	12
6.1	Brutvögel.....	12
6.2	Fledermäuse	13
6.3	Amphibien	14
6.4	Reptilien.....	15
7	Relevanzprüfung.....	16
7.1	Vorbemerkung.....	16
7.2	Europäische Vogelarten	16
7.2.1	Brutvögel.....	16
7.2.2	Rastvögel.....	17
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
8	Konfliktanalyse.....	19
8.1	Brutvögel.....	19
8.1.1	Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	19
8.1.2	Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	19
8.1.3	Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	20
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	21
10	Fazit.....	21
11	Literatur.....	22

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches.	1
Abbildung 2: Übersicht über den Plangeltungsbereich.	5
Abbildung 3: Lageplan des Vorhabens (Stand Februar 2024).	9

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Potenzieller Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet.	12
Tabelle 2: Im Umfeld des Plangebietes potenziell auftretende Fledermausarten mit Angaben zur Gefährdung, zu Flugverhalten, Lichtsensibilität und Quartierpräferenzen.	13
Tabelle 3: Im Betrachtungsraum nachgewiesene Amphibienarten.	14
Tabelle 4: Im Betrachtungsraum nachgewiesene Reptilienarten.	15
Tabelle 5: Prüfrelevante Brutvogelarten.	17
Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	21

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Flensburg sieht durch den sehr hohen Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen für Flensburg und Umgebung ein prioritäres Handlungserfordernis. Das Vorhaben „Sünderup-Kurzzeitpflege“ soll die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Pflegeplätze in der Kurzzeitpflege sichern. Ergänzend soll ein Wohnheim für Auszubildende aus dem Bereich der Pflege entstehen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, die für den Plangeltungsbereich derzeit noch eine Grünfläche (Zweckbestimmung Parkanlage) darstellt, sind zur Umsetzung der Planung erforderlich.

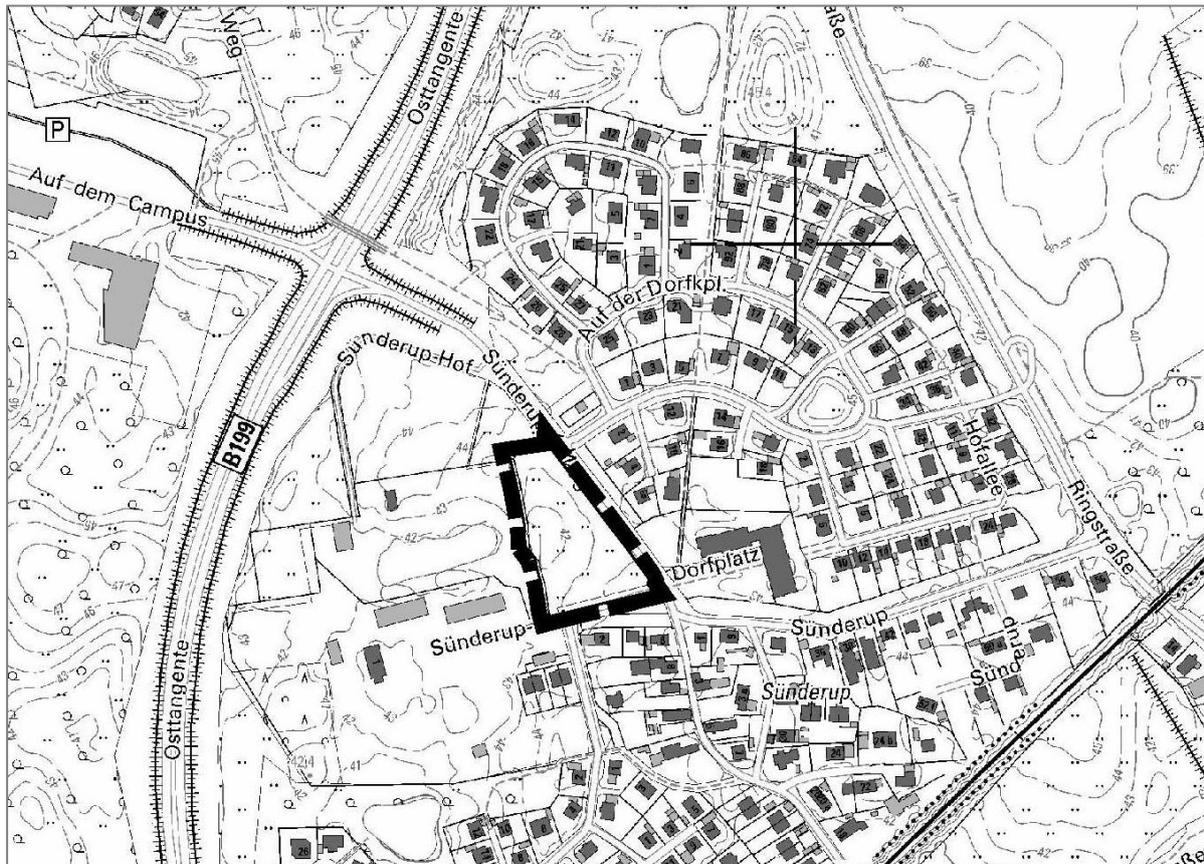


Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst und zum anderen werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konflikthanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in

Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV SH & AfPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende

Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst den größten Teil eines Flurstücks, das zwischen Sünderuper Weg im Osten, der Straße Sünderup-Hof im Süden und der ehemaligen Gutshofes Sünderup im Westen gelegen ist (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Übersicht über den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird in erster Linie durch eine größere Brachfläche gekennzeichnet, die ehemals vermutlich als Grünland genutzt wurde. Aktuell sind großflächig artenarme Nitrophytenfluren mit Dominanz der Großen Brennnessel ausgebildet (vgl. Fotos 1 und 2). Typische Begleitarten sind vor allem Knauelgras, Breitblättriger Ampfer, Gemeine Quecke und vereinzelt Kriechender Hahnenfuß.

Auf der Fläche wachsen, vor allem in Norden, einzelne überwiegend junge Gehölze. So finden sich Weißdorn, Stiel-Eiche und Kiefern. Im Osten und Süden entlang der beiden Straßen sind im Randbereich niedrige, flächige und bis zu 10 m breite Gebüsche ausgebildet. Diese werden von einer Spierstrauchart (*Spiraea* oder *Sorbaria*) dominiert.

Weitere Gehölze finden sich straßenseits: entlang des Sünderuper Weges wachsen zwei etwas ältere Einzelbäume (Esche subvital und Linde, vgl. Foto 3), entlang der Straße Sünderup-Hof verläuft eine Baumreihe aus neun Linden, die Teil einer neu angepflanzten Allee sind (Foto 4).

Die westliche Grenze des Plangebietes wird durch eine Böschung markiert, oberhalb derer ein Knick mit einem alten Buchenbestand verläuft. Neben Buchen finden sich weitere Gehölzarten wie Stiel-Eiche und Berg-Ahorn. Die Gehölze sind tief bestockt und wachsen deutlich in das Plangebiet ein (Fotos 1, 5 und 6).



Foto 1: Blick auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes mit Ruderalfluren, einzelnen Gehölzen und die von Westen in die Fläche reichenden Knickgehölze (16.10.2023, Blickrichtung Nord).



Foto 2: Blick auf den südlichen Teil des Plangebietes mit Ruderalfluren, die von Brennnesseln beherrscht werden. Rechts im Bild die Alleebäume entlang Sünderup-Hof (16.10.2023, Blickrichtung Südost).



Foto 3: Blick auf den westlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Sünderuper Weges. Im Mittelgrund die prägende Linde (16.10.2023, Blickrichtung Süd).



Foto 4: Nordseite der Straße Sünderup-Hof mit Alleebäumen aus Linden (16.10.2023, Blickrichtung West).



Foto 5: Knickbestand mit alten Buchen, der die Westgrenze des Plangebietes bildet (16.10.2023, Blickrichtung Süd).



Foto 6: Knickbestand mit alten Buchen, der die Westgrenze des Plangebietes bildet (16.10.2023, Blickrichtung Nordost).

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden relevanten Arten zu ermitteln (vgl. Kap. 2), die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV SH & AfPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art bzw. Artengruppe alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Auf die Verwendung von Formblättern wird verzichtet. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung relevanter Tierarten erfolgte eine Abfrage und eine Auswertung vorhandener Daten (bis 1,5 km um Plangebiet) (= Betrachtungsraum) sowie eine faunistische Potenzialanalyse für das Plangebiet und eine ergänzende Höhlenbaumkartierung. Die Höhlenbaumkartierung sowie für die Potenzialanalyse aller relevanter Artgruppen beschränkt sich auf das Plangebiet (=Untersuchungsgebiet).

4.3.1 Ausgewertete Daten

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Artenkataster (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Stand 12/2023,

- gängige Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011 und 2014, ELLWANGER et al. 2020, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUND 2017-2021, MEKUN 2022, STUHR & JÖDICKE 2013, Stiftung Naturschutz SH 2008, AKLSH 2015, LLUR 2018).

4.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen einer Geländebegehung die im Untersuchungsgebiet sowie die im Betrachtungsraum vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten im Untersuchungsgebiet abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kap. 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen.

Die Geländebegehung erfolgte am 16.10.2023.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

5 Vorhabensbeschreibung

5.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Flensburg sieht durch den sehr hohen Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen für Flensburg und Umgebung ein prioritäres Handlungserfordernis. Das Vorhaben „Sünderup-Kurzzeitpflege“ soll die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Pflegeplätze in der Kurzzeitpflege sichern. Ergänzend soll ein Wohnheim für Auszubildende aus dem Bereich der Pflege entstehen.



Abbildung 3: Lageplan des Vorhabens (Stand Februar 2024).

Die bestehende Pflegeeinrichtung "Seniorenzentrum am Gut" strebt an, eine ergänzende Einrichtung in räumlicher Nähe zur Bestandeinrichtung zu bauen, damit Synergieeffekte zum Tragen kommen können. Hierzu gehört eine von der Stadt Flensburg und der Pflegeeinrichtung angestrebte Errichtung einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung (mind. 30 Einrichtungsplätze angestrebt; Pflegegrad 4), die so in Schleswig-Holstein einmalig wäre. Zum anderen soll ein Wohnheim für Auszubildende (ca. mind. 38 Wohneinheiten mit je ca. 25 qm Wohnfläche; Kriterien der sozialen Wohnraumförderung der Investitionsbank Schleswig-Holstein für ein Studenten-/Auszubildenden Wohnheim) errichtet werden. Das Wohnheim soll dem Bedarf nach Ausbildung von Pflegekräften für Pflegeheime und Krankenhäuser Rechnung tragen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, die hier derzeit noch eine Grünfläche (Zweckbestimmung Parkanlage) darstellt, sind zur Umsetzung der Planung erforderlich. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich, da der Landschaftsplan 2023 in diesem Bereich bereits eine bauliche Entwicklung zulässt. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, womit besser auf die spezifischen Erfordernisse der zukünftigen Nutzungsbausteine und auf die gestalterischen Belange im sensiblen Umfeld reagiert werden kann.

Die vorliegende Fläche (vgl. Abbildung 3) war in den ursprünglichen Planungsintentionen der Stadt Flensburg als optionale Wohnbaufläche vorgesehen. Die Fläche steht im Eigentum der Stadt Flensburg. Es bestanden jedoch Bedenken seitens der Gartendenkmalpflege, die durch eine mögliche Wohnbebauung eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Umfeld der denkmalgeschützten Hofanlage einschließlich der Störung von bestehenden Sichtachsen und des Umgebungsschutzes des Ensembles sah.

Vor dem Hintergrund der Gespräche der Fachstelle für Pflege und Kultur 50+ zur Schaffung von dringend benötigten Kurzzeitpflegeplätzen wurde die vorliegende Fläche diskutiert und erneut mit der Gartendenkmalpflege beraten. Seitens der Gartendenkmalpflege wurden bestimmte Mindestanforderungen in der städtebaulichen Gestaltung formuliert, um eine harmonische Integration des Vorhabens in das Umfeld zu ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Freihaltung der südlichen Bereiche der Fläche hin zur Straße Sünderuphof von einer Bebauung. Diese Bereiche sollen zukünftig weiterhin einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und stellen einen Bezug zu der bereits angesprochenen historischen Einbindung des Hofes in die Landschaft dar.

5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Temporärer und ggf. dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Grünlandflächen sowie durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Wanderungszeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Licht- und Lärmemissionen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Störungen durch Licht- Lärmemissionen.

6 Bestand

6.1 Brutvögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden 17 Arten ermittelt. Das Vorkommen von den potenziell im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung brütenden Arten beschränkt sich entsprechend der skizzierten Lebensraumausstattung auf Gehölzbrüter oder Bodenbrüter mit engem Bezug zu Gehölzen. Alle zu erwartenden Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und weit verbreitet; gefährdete und anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten (vgl. Tabelle 1). Spezielle Arten, die die brennnesselreichen Ruderalfluren besiedeln, sind nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Potenzieller Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet.

Nr.	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II	b	Gehölzfreibrüter
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
3.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II	b	Gehölzfreibrüter
4.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
5.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
6.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
8.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
9.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	II	b	Gehölzfreibrüter
12.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	II/III	b	Gehölzfreibrüter
13.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
14.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II	b	Gehölzfreibrüter
15.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
16.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter
17.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		b	Gehölzfreibrüter

RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten (rare), ! = ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, * = ungefährdet; RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten (rare), * = ungefährdet; VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich vor allem um Gehölzfreibrüter, die in den Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsgebietes vorzufinden sind (vgl. Tabelle 1). Bei den Arten handelt es sich in der Regel um häufige, weit verbreitete und an Siedlungen angepasste, sog. ubiquistische Arten, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Gefährdete und anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.

Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum zudem Brutnachweise von zwei weiteren Arten.

- Schleiereule südlich Tastrup, 2012, ca. 1.550 m zum Plangebiet,

- Uhu in Kleintastrup, 2020, ca. 1.650 m zum Plangebiet.

Für diese beiden Arten bietet das Plangebiet allerdings weder ein geeignetes Bruthabitat noch ein geeignetes Nahrungshabitat.

6.2 Fledermäuse

Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für das Plangebiet und seine Umgebung Hinweise auf das Vorkommen von Zwerg- und Mückenfledermaus (2020, etwa 320 m östlich des Plangebietes) sowie von Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus (2018, etwa 1.000 m südwestlich des Plangebietes).

Der sich westlich an das Plangebiet anschließende Komplex des Gutshofes Sünderup stellt für die Fledermausfauna infolge eines strukturreichen Nebeneinanders aus Gehölzen mit hohem Altbaumanteil, zum Teil alten Gebäuden, sowie Offenbereichen, Gärten und Gewässerbiotopen einen potenziell sehr wertvollen Lebensraum dar. So sind hier Quartierstandorte in Gebäuden und Altbäumen sowie Jagdhabitats verschiedener Arten zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes hingegen weisen die jungen Gehölze kein Quartierpotenzial auf. Allein der westlich an das Plangebiet angrenzende Knick besitzt Leitlinienfunktion und kann als Flugroute genutzt werden.

Entsprechend der Strukturausstattung des Gutskomplexes ist unter Berücksichtigung der nachweise aus der näheren und weiteren Umgebung mit dem Vorkommen von Arten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus und somit von insgesamt sechs Fledermausarten zu rechnen (vgl. Tabelle 2). Bei den genannten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um vergleichsweise weit verbreitete Arten.

Tabelle 2: Im Umfeld des Plangebietes potenziell auftretende Fledermausarten mit Angaben zur Gefährdung, zu Flugverhalten, Lichtsensibilität und Quartierpräferenzen.

Art	Status		Gilde	Flugverhalten	ALAN		Sommerquartier		Winterquartier		
	RL SH	RL D			Transferflüge	Jagdflüge	Gebäude	Bäume	Gebäude ¹	Gebäude ²	Bäume
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	Offenraum	o	+, o, -	(+)	HV	-	NV*	HV	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Offenraum	-	-,+,o	+	NV	HV	-	V	V
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	edge	+	-,+,o	+	HV	NV	-	HV	(NV)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	edge	o	+	+	V	V	-	NV ³ (?)	(NV) ³ (?)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	Wald/Wasser	+	o, -	-	NV	HV	HV	(NV)	(NV)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	edge	+	-,+,o	+,o	HV	NV	NV	HV	-

Legende s. nächste Seite

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014); RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2020); Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = Art der Vorwarnliste.

Flugverhalten nach LBV SH 2020: + = strukturgebunden, o = mäßig strukturgebunden, - = nicht oder wenig strukturgebunden.

Gilde: Unterteilung der Arten hinsichtlich ihres bevorzugten Jagdlebensraums (verändert nach VOIGT et al. 2021); sog. „edge-Arten“ jagen vorzugsweise entlang von Randstrukturen, wie Waldrändern, linearen Gehölzstrukturen oder Häuserschluchten.

Auswirkungen von ALAN (artificial light at night) auf die Raumnutzung nach ZSCHORN und FRITZE, 2022: - = Nachgewiesenes Meideverhalten, += Anlockwirkung von Lichtquellen, o = Studienergebnisse, die keinen Effekt künstlicher Beleuchtung nachweisen konnten, In Klammern gesetzte Bewertungen deuten auf eine begründete Einschätzung ausgewählter Autoren hin; Hinweis: „+“ und „o“ bedeuten nicht, dass negative Effekte durch ALAN ausgeschlossen werden können.

Vorkommen nach LBV SH 2020: HV = Hauptvorkommen, NV = Nebenvorkommen, (NV) = sehr seltenes Vorkommen, NV* = wenige Individuen, V = Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).

¹ frostsichere Gebäude

² Gebäude oft oberirdisch

³ Keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.

6.3 Amphibien

Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung allein Hinweise auf Vorkommen des Kammmolchs, der im Bereich des Gutsgeländes nachgewiesen wurde (Altnachweis aus 1998). Die nächsten weiteren Nachweise von Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch liegen in Gewässern südlich der Hochfelder Landstraße und der Bahnlinie in etwa 500 m Entfernung südlich des Plangebietes. Hier sind entlang der Bahnlinie mehrere Gewässer ausgebildet, die aber zum Plangebiet durch Bahnstrecke, Straße und Siedlungsbereiche getrennt sind. Dies gilt umso mehr für Vorkommen der weiteren Arten Laubfrosch und Kreuzkröte, die in 2010 in etwa 1.600 m zum Plangebiet in geeignete Gewässer aus einem Zuchtprogramm ausgesetzt wurden.

Tabelle 3: Im näheren Betrachtungsraum nachgewiesene Amphibienarten.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	FFH
Amphibien					
1	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	3	3	II, IV
2	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	*	*	-
3	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	*	*	
4	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	*	V	
5	<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	*	*	-

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KLINGE & WINKLER 2019), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten (rare), D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen.

Trotz der geringen Entfernung der vorliegenden Nachweise von Amphibien in den westlich vom Plangebiet auf dem Gutsgelände gelegenen Gewässern (Kammmolch, 1998) ist eine Nutzung des Plangebietes als Sommerlebensraum nicht zu erwarten. Hierfür spricht, dass die Bereiche auf dem Gutsgelände strukturell gut ausgebildet sind, die von hochwüchsigen Ruderalfluren mit hohem Raumwiderstand geprägten Flächen des Plangebietes hingegen eine sehr geringe Eignung als Nahrungshabitat für Amphibien aufweisen.

6.4 Reptilien

Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für das Plangebiet und seine Umgebung Hinweise auf Vorkommen der Arten Waldeidechse, Ringelnatter und Zauneidechse. Die jüngsten Nachweise stammen aus dem Jahr 2018 und sind damit vergleichsweise aktuell. Die große Mehrzahl der nachweise beschränkt sich auf die Bereiche entlang der Bahnlinie in 600 bis 1.200 m zum Plangebiet. Die Vorkommen liegen damit südlich der Hochfelder Landstraße und westlich der Bundesstraße B 199. Einzelne Vorkommen der Zauneidechse finden sich südlich der Hochfelder Landstraße und der Bahnlinie in etwa 500 m Entfernung südlich des Plangebietes.

Tabelle 4: Im Betrachtungsraum nachgewiesene Reptilienarten.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	FFH
1	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	*	*	-
2	<i>Zootoca vivipara</i>	Zauneidechse	2	V	IV
3	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	3	-

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KLINGE & WINKLER 2019), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen.

Die Bereiche mit Nachweisen von Reptilien stellen Lebensräume mit besonderen Standortbedingungen dar. So bieten vor allem Bahnanlagen aufgrund ihrer lückigen, oftmals sandigen und daher wärmebegünstigten Habitatstrukturen wertvolle Lebensräume für Reptilien dar. Die gilt für das Plangebiet explizit nicht. So weisen die von Brennesseln dominierten Ruderalfluren keine geeigneten Habitatbedingungen für Reptilien auf. Insbesondere ein Vorkommen der anspruchsvollen, auf offene und sonnige Lebensräume angewiesene Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen.

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Ausgehend von allen im Zuge der Datenerhebung und der Geländeerfassung ermittelten Arten, können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und für die relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die Planungen sehen vor, die Mehrzahl der Gehölzbestände im Plangebiet zu beseitigen. Hiervor sind einzelne Kiefern und Solitäräume, eine Linde an der Straße Sünderuper Weg sowie die flächigen randlichen Spierstrauchbestände betroffen. Der westlich an das Plangebiet angrenzende Knickbestand aus alten Buchen hingegen bleibt vollständig erhalten, ebenso die Baumreihen entlang der südlichen Straße Sünderup-Hof. Die zu beseitigenden Gehölze weisen im Gegensatz zu dem Buchenknicke eine deutlich geringere Habitateignung für Gehölzbrüter auf und werden daher nur von wenigen Arten potenziell besiedelt. Diese werden in der folgenden Tabelle 5 aufgeführt. Für sie sind im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen.

Zwar sind prinzipiell auch Störungen von weiteren Arten der Gehölze während der Bauphase möglich, die angrenzend brüten. Es handelt es sich jedoch um überwiegend störungsunempfindliche Arten. Es ist überdies zu berücksichtigen, dass Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur einschlägig werden, wenn sich in ihrer Folge der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer betroffenen Art verschlechtert. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010). Dies trifft für die in der Nachbarschaft vorkommenden Gehölzbrüterarten zu.

Tabelle 5: Prüfrelevante Brutvogelarten.

Artgruppe	Arten
Gehölzbrüter	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

7.2.2 Rastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen (vgl. LBV SH & AfPE 2016). Für kleinere Bestände ist davon auszugehen, dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen können.

Das 2%-Kriterium erfüllt keine im Untersuchungsgebiet potenziell auftretende Rastvogelart, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Vorhabenbereich nicht in die Gebietskategorie der landesweit bedeutenden Rastgebiete nach LANU (2008) aufgenommen wurde.

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: Alle 15 heimischen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen bzw. Arten kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle genannten Pflanzenarten, die jeweils nur wenige, gut bekannte Wuchsorte in Schleswig-Holstein weitab des Untersuchungsgebietes besitzen. Vorkommen von an Gewässer und/oder Verlandungszonen gebundene Arten, wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, dem Fischotter, dem Breitrand- und Breitflügeltauchkäfer, der Kleinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen

werden.

Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Untersuchungsgebiet besitzt keine dauerhafte Lebensraumeignung. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die zuvor aufgeführten Arten können demnach vollständig ausgeschlossen werden.

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten **Reptilienarten** Zauneidechse und Schlingnatter liegen zwar Nachweise der Zauneidechse aus der näheren Umgebung des Plangebietes vor. Für beide Arten gilt jedoch, dass das Plangebiet keine geeignete Habitatbedingungen für die beiden Arten ausweist. So fehlen für die Zauneidechse lückigen, sandige und sonnige und daher wärmebegünstigten Habitatstrukturen. Die Schlingnatter weist in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommensgebiete auf, die alle südlich des Nord-Ostsee-Kanals liegen. Reptilien müssen daher in der Konfliktanalyse nicht mehr betrachtet werden.

Auch für die Gruppe der **Amphibien** kann ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zwar liegen Nachweise des Kammmolchs in den westlich vom Plangebiet auf dem Gutsgelände gelegenen Gewässern vor, doch ist eine Nutzung des Plangebietes als Sommerlebensraum nicht zu erwarten. So weisen die von hochwüchsigen Ruderalfluren mit hohem Raumwiderstand geprägten Flächen des Plangebietes eine sehr geringe Eignung als Sommer- und Überwinterungslebensraum für Amphibien auf. Somit müssen auch Amphibien in der Konfliktanalyse nicht weiter geprüft werden.

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** ist das regelmäßige Vorkommen einiger häufiger Arten anzunehmen (vgl. Kap. 6.2). Höherwertige Quartierstrukturen (Sommer- oder Winterquartiere) sind im Plangebiet aber nicht vorhanden. Die westlichen Randbereiche des Plangebietes könnten entlang des hier verlaufenden Knicks als Flugroute einzelner Arten fungieren. Da der Knick vollständig erhalten bleibt, wird auch die Funktion der Flugroute vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für Jagdhabitats: zwar kann dem Plangebiet eine (untergeordnete) Bedeutung als Jagdhabitat zugesprochen werden. Diese bleibt aber auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen, da gewisse Grünstrukturen wieder entstehen. Die weitaus wertvolleren Jagdhabitats für die Fledermäuse im Raum liegen im Bereich des Gutsgeländes. Hier sind keine Veränderungen durch das Vorhaben gegeben. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen können somit im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die Gruppe ist daher kein Bestandteil der Konfliktanalyse.

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Vogelarten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

8 Konfliktanalyse

8.1 Brutvögel

8.1.1 Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planungen sehen vor, im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen im Plangebiet jüngere Einzelbäume sowie niedrige Gebüschstrukturen aus Spierstrauch zu beseitigen. Wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Entfernen von Gehölzbeständen, Baufeldfreimachung), kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz- und Nischenbrüter kommen (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden:

Bauverbotszeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit beseitigt worden, können die Folgearbeiten auch während der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

8.1.2 Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010). Dies trifft sowohl für die in der Gilde der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) zusammengefassten Arten als auch für die Bachstelze als einzigen potenziell auftretenden Nischenbrüter auch für das Untersuchungsgebiet zu. Es ist zudem generell zu berücksichtigen, dass die in den Gehölzen- und Siedlungsbereichen vorkommenden Arten wenig empfindlich gegenüber Störungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

8.1.3 Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Planungen sehen vor, im Plangebiet jüngere Einzelbäume sowie niedrige Gebüschstrukturen aus Spierstrauch zu beseitigen. Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Verlust von Bruthabitaten von Gehölzbrütern.

Vor dem Hintergrund, dass ein Teil der Gehölzbestände vor allem im Süden erhalten bleibt und es sich bei den möglicherweise betroffenen Arten um Einzelvorkommen handelt, ist davon auszugehen, dass die (potenziell) betroffenen Brutpaare auf geeignete Bereiche der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust teilweise ausgleichen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Gestaltung des Grundstückes Gehölzbestände wiederhergestellt werden. Diese Gehölzstrukturen stehen den betroffenen Arten nach einer gewissen Etablierungsphase wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Folglich wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Brutvögel (Gehölzbrüter)	Baubedingte Schädigungen durch Gehölzbeseitigung	<u>Bauzeitenregelung</u> Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 58 „Sünderup-Kurzzeitpflege“ der Stadt Flensburg kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) für die geprüften Brutvogelarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

11 Literatur

- AKLSH (Arbeitskreis Libellen Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste -. Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 126 S (LLUR SH – Natur - RL 28).
- KIECKBUSCH, J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Band 1. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 230 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANU (Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LBV SH & AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LBV SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein) (2022): Jahresbericht 2022 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 159 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein): (2017): Jahresbericht 2017 zur biologischen Vielfalt – Jagd und Artenschutz, 196 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2020): Jahresbericht 2020 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 154 S., Kiel.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und ländliche Räume Schleswig-Holstein) (2021): Jahresbericht 2021 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 164 S., Kiel.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, S. 90-113.
- Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.